

MARA SIEREN-TIETMEYER

Rechtfertigender Notstand und staatliche Verfahren

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 44



Mara Sieren-Tietmeyer

Rechtfertigender Notstand und staatliche Verfahren

Zur Reichweite des Vorrangs staatlicher Verfahren
unter besonderer Berücksichtigung von
Notstandshandlungen zugunsten des Umwelt-,
Klima- und Tierschutzes

Mohr Siebeck

Mara Sieren-Tietmeyer, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Universität Münster und der Universidad de Alicante; 2018 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht in der globalisierten und digitalisierten Risikogesellschaft der Bucerius Law School, Hamburg; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; 2024 Promotion.

ISBN 978-3-16-164031-5 / eISBN 978-3-16-164032-2

DOI 10.1628/978-3-16-164032-2

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern & Tono

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrstrimester 2024 von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 15. Mai 2024 statt. Das Manuskript befindet sich weitestgehend auf dem Stand von Oktober 2023. Vereinzelt konnten für die Drucklegung Rechtsprechung und Literatur bis Ende Juni 2024 berücksichtigt werden. Die Arbeit von Florian Slogsnat zum Thema „Rechtfertigender Notstand im demokratischen Rechtsstaat – Der Vorrang staatlicher Verfahren bei § 34 StGB“, die parallel zu dieser Arbeit entstanden ist und bei Mohr Siebeck in der Schriftenreihe „Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts“ erscheinen wird, konnte keine Berücksichtigung mehr finden.

Bei meinem Doktorvater, Professor Dr. *Karsten Gaede*, möchte ich mich ganz herzlich für die intensive Betreuung und Unterstützung in den vergangenen Jahren sowie hilfreiche Anmerkungen zum Manuskript und eine allzeit offene Tür bedanken. Sein Anstoß im Herbst 2018 führte dazu, dass ich mich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Bucerius Law School bewarb und dort vier großartige Jahre verbrachte. Dafür bin ich ihm sehr dankbar.

Daneben gilt mein Dank meinem Zweitgutachter und ehemaligem Chef, Professor Dr. *Paul Krell*, nicht nur für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern ebenso für eine wunderbare und lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl, die mich auf vielen Ebenen sehr geprägt hat. Seine Unterstützung in sämtlichen Belangen war für mich von unschätzbarem Wert.

Zu einer unvergesslichen Promotionszeit haben all die Menschen beigetragen, die mich an und außerhalb der Hochschule begleitet haben. Besonders hervorheben und bedanken möchte ich mich bei *Felix*, der die Mühen des Korrekturlesens auf sich genommen hat, und *Jonas*, der mir bei vielen Spaziergängen auf dem Campus für fachliche Diskussionen zur Verfügung stand.

Schließlich danke ich *meinen Eltern* und *Tono* für ihre stetige Unterstützung, ihre motivierenden Worte und ihre Liebe. Ihnen ist diese Arbeit in größter Dankbarkeit gewidmet.

Hamburg, im Juni 2024

Mara Sieren-Tietmeyer

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
<i>Einleitung</i>	1
A. Ausgangspunkt der Untersuchung: Urteile des LG Magdeburg und OLG Naumburg im sog. Tierstall-Fall	1
B. Der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine möglichen Grenzen	3
C. Gang der Untersuchung	6
<i>Kapitel 1: Grundlagen des § 34 StGB</i>	9
A. § 34 StGB und Defensivnotstand	9
B. Legitimation des § 34 StGB	17
C. Zusammenfassung	46
<i>Kapitel 2: Der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine Bedeutung für § 34 StGB</i>	47
A. Notstandsfähige Rechtsgüter	48
B. Gegenwärtige Gefahr	66
C. Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)	79
D. Angemessenheit	92
E. Zusammenfassung	156
<i>Kapitel 3: Vorrang staatlicher Verfahren bei Defiziten im Genehmigungsverfahren</i>	159
A. Einordnung der Fallgruppe	161
B. Rechtswidrige Genehmigungen	163
C. Nichtige Genehmigungen	182
D. Zusammenfassung	183

<i>Kapitel 4: Vorrang staatlicher Verfahren bei Defiziten bei der Gefahrenabwehr</i>	185
A. Einordnung der Fallgruppe	186
B. Exekutive Untätigkeit im gefahrenabwehrrechtlichen Verfahren	189
C. Exekutive Untätigkeit in sonstigen verwaltungsrechtlichen Verfahren	234
D. Zusammenfassung	235
 <i>Kapitel 5: Vorrang staatlicher Verfahren bei Defiziten der Legislative</i>	 237
A. Einordnung der Fallgruppe	239
B. Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und Akte zivilen Ungehorsams	249
C. Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und unmittelbar intervenierende Handlungen	279
D. Zusammenfassung	282
 <i>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</i>	 285
 Literaturverzeichnis	 289
Sachregister	317

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
<i>A. Ausgangspunkt der Untersuchung: Urteile des LG Magdeburg und OLG Naumburg im sog. Tierstall-Fall</i>	<i>1</i>
<i>B. Der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine möglichen Grenzen</i>	<i>3</i>
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	<i>6</i>
Kapitel 1: Grundlagen des § 34 StGB	9
<i>A. § 34 StGB und Defensivnotstand</i>	<i>9</i>
I. § 34 StGB als Regelung des Aggressiv- und Defensivnotstands	10
II. Abgrenzung von Aggressiv- oder Defensivnotstand bei behördlichen Genehmigungen	12
III. Ergebnis	17
<i>B. Legitimation des § 34 StGB</i>	<i>17</i>
I. § 34 StGB als Realisierung der grundgesetzlichen Schutzpflichten	19
1. Überblick zu den Grundlagen der grundrechtlichen Schutzpflichten	19
a) Objektiv-rechtliche Schutzpflicht und subjektives Schutzrecht	20
b) Schutzbereiche grundrechtlicher Schutzpflichten	21
c) Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Positionen	24
d) Bindung aller Staatsgewalten und Wahl des Schutzmittels	25
2. Überblick zu den Grundlagen der Schutzpflicht des Staates für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere (Art. 20a GG)	27
a) Schutzbereiche des Art. 20a GG	28
b) Bindung aller Staatsgewalten und Wahl des Schutzmittels	29
3. Grundgesetzliche Schutzpflichten und Strafrecht	30
a) Vorab: Zur Konstitutionalisierung des Strafrechts	31
b) Realisierung der grundgesetzlichen Schutzpflichten durch Straftatbestände	34

c) Realisierung der grundgesetzlichen Schutzpflichten durch Rechtfertigungsgründe	36
aa) Rechtfertigungsgründe als „Medium“ grundgesetzlicher Schutzpflichten	37
bb) Verfassungsrechtliche Argumentation als ein Baustein in der Legitimationsfrage des § 34 StGB	39
cc) Zwischenfazit	40
II. Aggressivnotstand als Ausdruck des Solidaritätsgedankens und Defensivnotstand als Ausdruck des Verantwortungsprinzips	40
1. Aggressivnotstand	41
2. Defensivnotstand	45
III. Ergebnis	46
C. Zusammenfassung	46
 Kapitel 2: Der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine Bedeutung für § 34 StGB	 47
A. Notstandsfähige Rechtsgüter	48
I. Überblick zum Meinungsstand	48
II. Stellungnahme	50
1. § 34 S. 1 StGB: „Von sich oder einem anderen“	50
2. Konflikt von bürgerlichen (Selbst-)Schutzhandlungen und staatlicher Schutzgewährung	51
3. Einfluss der Notstandskonzeption auf den Kreis notstandsfähiger Rechtsgüter	52
a) § 34 StGB als Realisierung der grundgesetzlichen Schutzpflichten . .	53
b) Solidaritätsgedanke als Legitimation des Aggressivnotstands und Verantwortungsprinzip als Legitimation des Defensivnotstands .	54
4. Ergebnis	55
III. Umweltgüter und tierliche Belange als notstandsfähige Rechtsgüter	56
1. Umweltgüter	56
2. Tierliche Belange	57
a) Schutz des Tieres oder Schutz des Menschen?	58
aa) Das Schutzgut der tierschutzrechtlichen Vorschriften	59
bb) Individual- oder Allgemeinrechtsgut?	61
cc) Bedeutung für die Auslegung des § 34 StGB	63
dd) Zwischenfazit	64
b) Konkretisierung der zu schützenden Belange	65
c) Zwischenfazit	65
3. Ergebnis	65
B. Gegenwärtige Gefahr	66
I. Gefahrbegriff	66

II. Ausgrenzung des allgemeinen Lebensrisikos und von bestimmten Notlagen?	69
1. Differenzierung von allgegenwärtigen abstrakten Lebensrisiken und konkretisierten Lebensrisiken	70
a) Allgegenwärtige abstrakte Lebensrisiken	71
b) Konkretisierte Lebensrisiken	73
2. Übertragung auf die Folgen des Klimawandels	75
III. Ergebnis	78
<i>C. Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)</i>	79
I. Geeignetheit	79
II. Kein milderes, gleich geeignetes Mittel	80
1. Staatliche Maßnahmen als alternative Mittel	81
a) Behördliches Genehmigungsverfahren	81
b) Verwaltungsgerichtliches Verfahren	82
c) Verhältnis von Erforderlichkeit und Angemessenheit	84
2. Herbeirufen staatlicher Hilfe	85
a) Ausnahme bei zeitkritischen Gefahrenlagen	85
b) Ausnahme bei Zweifeln über die Wirksamkeit der Handlungsalternativen	88
III. Ergebnis	91
<i>D. Angemessenheit</i>	92
I. Differenzierung von Interessenabwägung und Angemessenheit	92
II. Schranken des § 34 StGB?	94
1. Rechtsgedanke des § 229 BGB	95
a) Begrenzung des § 229 BGB durch den Vorrang obrigkeitlicher Hilfe	95
b) Bedeutung für die Auslegung des § 34 StGB	96
2. Begrenzungen staatlichen Handelns	97
3. Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols	99
a) Grundzüge des Grundsatzes des staatlichen Gewaltmonopols	100
b) Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols und ihre Auswirkungen auf das sog. Verbot der Privatgewalt	102
c) Verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes des staatlichen Gewaltmonopols?	104
d) Bedeutung für die Auslegung des § 34 StGB	107
e) Zwischenfazit	109
III. Abschließende Regelung durch staatliche Verfahren?	109
1. Geltung des Grundsatzes des Vorrangs staatlicher Verfahren bei § 34 StGB?	109
a) Umgehung staatlicher Verfahren als „bloße Verfahrenswidrigkeit“? ..	110
b) Stellungnahme	111
c) Zwischenfazit	114

2. Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vorrang staatlicher Verfahren	114
a) Entscheidungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren . . .	116
aa) Entscheidungen im Zusammenhang mit den Regelungen des BtMG	116
(1) Instanzgerichtliche Entscheidungen	117
(2) Entscheidung des BGH (BGHSt 61, 202)	119
bb) Entscheidungen im Zusammenhang mit den Regelungen des GenTG	120
cc) Sonstiges	121
b) Entscheidungen im Zusammenhang mit dem gefahrenabwehrrechtlichen Einschreiten	122
aa) Entscheidungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Gefahrenabwehr	122
bb) Entscheidungen im Zusammenhang mit den Regelungen des GenTG	122
cc) Entscheidungen im Zusammenhang mit den Regelungen des TierSchG und der TierSchNutzV	123
dd) Sonstiges	124
c) Entscheidungen im Zusammenhang mit prozessualen Mitteln	124
aa) Entscheidungen im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren	124
bb) Entscheidungen im Zusammenhang mit anderen Verfahrensordnungen	126
d) Entscheidungen im Zusammenhang mit anderweitigen Möglichkeiten zur Partizipation am demokratischen Willensbildungsprozess	128
e) Zwischenfazit	132
aa) Differenzierung von allgemeiner Gefahrenabwehr und besonderen Konfliktlösungsverfahren	132
bb) Grenzen des Grundsatzes des Vorrangs staatlicher Verfahren	134
3. Rezeption im Schrifttum zum Vorrang staatlicher Verfahren	136
a) Ausschluss des § 34 StGB bei vorrangigen und abschließenden Verfahrensregelungen	136
aa) Vorrang rechtlich geordneter Verfahren und Vorrang gesetzlicher Vorgaben oder Vorwegentscheidungen	138
bb) Verwaltungsgerichtliches Verfahren als vorrangiges und abschließendes Verfahren	140
cc) Zwischenfazit	142
b) Grenzen des Vorrangs staatlicher Verfahren	142
aa) Atypische Konstellationen	143
bb) Zu möglichen Grenzen am Beispiel der rechtswidrigen Versagung einer Genehmigung	144
(1) Überblick zum Meinungsstand	145

(2) Einordnung	147
(a) Überschneidungen mit der Diskussion über die sog. Genehmigungspflichtigkeit	147
(b) Überschneidungen mit der Diskussion über die Verwaltungsakt- oder -rechtsakzessorietät	150
(3) Verwaltungsgerichtliches Verfahren als vorrangiges und abschließendes staatliches Verfahren	152
(4) Ergebnis	152
cc) Zu möglichen Grenzen am Beispiel der verfassungswidrigen Versagung von Rechtsschutz	152
c) Zwischenfazit	154
4. Offene Fragen und weiterer Gang der Untersuchung	155
<i>E. Zusammenfassung</i>	156
Kapitel 3: Vorrang staatlicher Verfahren bei Defiziten im Genehmigungsverfahren	159
<i>A. Einordnung der Fallgruppe</i>	161
I. Behördliche Genehmigung und gegenwärtige Gefahr	161
II. Differenzierung von Genehmigungs- und Gefahrenabwehrverfahren	162
<i>B. Rechtswidrige Genehmigungen</i>	163
I. Ergebnis des Genehmigungsverfahrens als abschließende behördliche Entscheidung	164
1. Verwaltungsakt als Verhaltensmaßstab	165
2. Bindung der Strafgerichte an den rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt	167
3. Ergebnis	169
II. Verwaltungsgerichtliches Verfahren als vorrangiges Verfahren	170
1. Verwaltungsprozessualer Hintergrund	170
2. Bedeutung für die Auslegung des § 34 StGB	173
a) Notstandshandlungen von klagebefugten Personen	173
b) Notstandshandlungen von nicht-klagebefugten Personen	174
aa) Überblick zum Meinungsstand	175
bb) Stellungnahme	177
(1) Sinn und Zweck des § 42 Abs. 2 VwGO und seine Bedeutung für § 34 StGB	178
(2) Legitimatorische Grundlagen des § 34 StGB	180
(3) Zwischenfazit	181
III. Ergebnis	181
<i>C. Nichtige Genehmigungen</i>	182
<i>D. Zusammenfassung</i>	183

Kapitel 4: Vorrang staatlicher Verfahren bei Defiziten bei der Gefahrenabwehr	185
A. Einordnung der Fallgruppe	186
B. Exekutive Untätigkeit im gefahrenabwehrrechtlichen Verfahren	189
I. Überblick zum Meinungsstand	190
1. Meinungsstand vor dem sog. Tierstall-Fall	190
2. Fokussierung der Grenzen des Grundsatzes des Vorrangs staatlicher Verfahren infolge des sog. Tierstall-Falls	193
a) Strikter Vorrang staatlicher Verfahren bei Gefahren für Allgemeinrechtsgüter (<i>Dietlein</i>)	194
b) Strikter Vorrang staatlicher Verfahren bei Gefahren für Allgemeinrechtsgüter (<i>Bock</i>)	195
c) Kein Vorrang staatlicher Verfahren bei Untätigkeit, die Nichtigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 VwVfG gleichkommt (<i>Dehne-Niemann/ Greisner und Erb</i>)	196
3. Einordnung des Meinungsstands	197
II. Exekutive Untätigkeit bei Dauerbeeinträchtigungen	199
1. Exekutive Vollzugsaufgabe und exekutive Vollzugsdefizite	201
2. Exekutive Vollzugsdefizite und gerichtliche Kontrolle	204
3. Exekutive Vollzugsdefizite und § 34 StGB	206
4. Konturierung von besonders schwerwiegenden Defiziten anhand des Maßstabs des § 44 Abs. 1 VwVfG	207
a) Gesetzliche Anforderungen: Verwaltungsrechtliches Rechtsfolgenregime	208
b) Erhebliche Verletzung der gesetzlichen Anforderungen	209
c) Zwischenfazit	212
5. Begrenzung der Notstandsbefugnis bei exekutiver Untätigkeit	212
a) Notwendigkeit des Herbeirufens staatlicher Hilfe	213
aa) Ausnahme wegen Zweifeln über die Wirksamkeit staatlicher Handlungsalternativen?	213
bb) Ausnahme bei Dauerbeeinträchtigungen?	216
cc) Zwischenfazit	218
b) Begrenzung auf verfahrensauslösende Handlungen	218
c) Keine Umgehung des behördlichen Auswahlmessens	221
6. Ergebnis	222
III. Exekutive Untätigkeit bei unmittelbar bevorstehendem Schadenseintritt ..	222
1. Gefahr für Individualrechtsgüter	223
a) § 32 StGB und die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe	224
b) Keine Übertragung auf § 34 StGB	226
c) Ausnahme bei besonders schwerwiegenden Defiziten	228
d) Zwischenfazit	229
2. Gefahr für Allgemeinrechtsgüter und tierliche Belange	229
IV. Ergebnis	233

C. Exekutive Untätigkeit in sonstigen verwaltungsrechtlichen Verfahren . 234

I. Exekutive Untätigkeit im Zusammenhang mit Rücknahme- und
Widerrufsverfahren 234

II. Exekutive Untätigkeit beim Einschreiten gegen ungenehmigte Tätigkeiten 235

D. Zusammenfassung 235

Kapitel 5: Vorrang staatlicher Verfahren bei Defiziten
der Legislative 237

A. Einordnung der Fallgruppe 239

I. Für Fallgruppe 3 relevante Handlungsweisen 240

1. Begriff und Wesensmerkmale zivilen Ungehorsams 241

2. Abgrenzung zu unmittelbar intervenierenden Handlungen 243

3. Abgrenzung zu Gewissens- und Überzeugungstaten 246

II. Abgrenzung zu Fallgruppe 1 und 2 247

B. Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und
Akte zivilen Ungehorsams 249

I. Überblick zum Meinungsstand 250

1. Moralische Rechtfertigung 251

2. Rechtliche Rechtfertigung 252

II. Stellungnahme 258

1. Vorrang anderweitiger Möglichkeiten zur Partizipation am
demokratischen Willensbildungsprozess 259

a) Erregen von Aufmerksamkeit 260

b) Abwendung der Gefahren, die durch den Klimawandel drohen 261

c) Zwischenfazit 264

2. Vorrang gerichtlicher Verfahren 264

a) Verwaltungsgerichtliches Verfahren als vorrangiges staatliches
Verfahren 264

b) Verfassungsbeschwerde als vorrangiges staatliches Verfahren 265

aa) Sog. Klimabeschluss des BVerfG 266

bb) Auswirkungen des sog. Klimabeschlusses auf die Bewertung
des § 34 StGB 267

(1) Verletzung von Schutzpflichten durch die Legislative 268

(2) Forderung nach konkreten legislativen Maßnahmen 271

c) Zwischenfazit 272

3. Wertungen des demokratischen Mehrheitsprinzips 272

a) Unmittelbare Verletzung des demokratischen Mehrheitsprinzips? . . . 273

b) Abschließende Wertung durch den demokratischen
Willensbildungsprozess 274

aa) Demokratischer Willensbildungsprozess und Mehrheitsprinzip . 274

bb) Mögliche Grenzen des Mehrheitsprinzips und ihre Bedeutung für § 34 StGB	275
c) Zwischenfazit	278
4. Ergebnis	278
<i>C. Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und unmittelbar intervenierende Handlungen</i>	279
<i>D. Zusammenfassung</i>	282
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	285
Literaturverzeichnis	289
Sachregister	317

Abkürzungsverzeichnis

Die verwendeten Abkürzungen sind *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (10. Aufl., Berlin/Boston 2021) entnommen. Darüber hinaus wurden folgende Abkürzungen verwendet:

1. KSGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3906)
2. StrRG	Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BzAR	Briefe zum Agrarrecht. Zeitschrift für Agrar- und Unternehmensrecht
GemRLInanspVPers	Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung
GenTGDA nO HA	Anordnung zur Durchführung des Gentechnikgesetzes vom 10. Mai 1994 der Hansestadt Hamburg
GREVIO	Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
GVK	Gemeinsame Verfassungskommission
HmbBJV	Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
HmbTierSchVKG	Hamburgisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
IPCC	The Intergovernmental Panel on Climate Change
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
KCanG	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis
KlimR	Klima und Recht. Zeitschrift für das gesamte Klimarecht
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KVBG	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
MedCanG	Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
NuR	Natur und Recht. Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
PA	Übereinkommen von Paris. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
RGRspr	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen

TierSchNutzV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung
WBA	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik (heute: Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz)
WDÜ	Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen
ZfPP	Zeitschrift für Praktische Philosophie

Einleitung

A. Ausgangspunkt der Untersuchung: Urteile des LG Magdeburg und OLG Naumburg im sog. Tierstall-Fall

Die Urteile des LG Magdeburg¹ und OLG Naumburg² zur Rechtfertigung eines Einbruchs in die Stallungen einer Tierzuchtanlage haben für ein gewaltiges Echo – nicht nur in der juristischen Fachwelt³ – gesorgt.⁴ In dem zugrundeliegenden Sachverhalt drangen die Angeklagten in die Tierzuchtanlage ein, nachdem sie Hinweise erhalten hatten, dass die dortigen Haltungsbedingungen nicht den Vorgaben der TierSchNutztV⁵ entsprachen. Vor Ort hielten sie die in der Tierzuchtanlage herrschenden Zustände fotografisch und filmisch fest und übergaben dieses Material an die Behörden. Ihr Ziel war es, ein verwaltungsrechtliches Verfahren der Veterinärbehörde sowie ein strafrechtliches Verfahren der Strafverfolgungsbehörden in Gang zu setzen, um – mittelbar über die Behörden – die tierschutzwidrigen Zustände dauerhaft zu beenden.

Das LG Magdeburg entschied, dass das Handeln der Angeklagten, das den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllte (vgl. § 123 StGB), wegen Nothilfe zugunsten der Tiere gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sei.⁶ Das OLG Naumburg

¹ LG Magdeburg, BeckRS 2017, 130506.

² OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909.

³ S. etwa den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 12.3.2018, S. 86 Zeile 4114: „Wir wollen Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden.“; dazu *Kubicziel*, jurisPR-StrafR 10/2018 Anm. 1.

⁴ Entscheidungsbesprechungen und Aufsätze zur Thematik finden sich bei *Bock*, ZStW 131 (2019), 555; *Dehne-Niemann/Greisner*, GA 2019, 205; *Dietlein*, GS Tröndle, S. 187; *Fahl*, JA 2019, 161; *Felde/Ort*, ZJS 2018, 468; *Greco*, JZ 2019, 390; *Hecker*, JuS 2018, 83; *Hotz*, NJW 2018, 2066; *A. Keller/Zetsche*, StV 2018, 337; *Meyer-Ravenstein*, AUR 2018, 325; *Mitsch*, JURA 2017, 1388; *Renzikowski*, GS Tröndle, S. 355; *Ritz*, JuS 2018, 333; *Scheuerl/Glock*, NSTZ 2018, 448; *Vierhaus/Arnold*, NuR 2019, 73; s. auch im Nachgang zum amtsgerichtlichen Urteil *Nehls*, BzAR 2017, 435.

⁵ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung.

⁶ LG Magdeburg, BeckRS 2017, 130506, Rn. 17f. Ebenso für die Möglichkeit einer Rechtfertigung nach § 32 StGB zugunsten von Tieren (mit unterschiedlicher Begründung) *Adler*, Nothilfe, S. 114 f.; *Felde/Ort*, ZJS 2018, 468, 471; *Greco*, JZ 2019, 390 passim; *Herzog*, JZ 2016, 190 passim; *Hirt/Maisack/Moritz-TierSchG*, Einl. Rn. 133e; *Kargruber*, Würde, S. 193–195; *A. Keller/Zetsche*, StV 2018, 337, ebd.; v. *Loeper*, NuR 2023, 377, 379; *Beck-OK/Momsen/Savić*, § 32 Rn. 19; *Sch/Sch*²⁹/*Perron*, § 32 Rn. 8; *LK/Rönnau/Hohn*, § 32 Rn. 82.

ließ hingegen eine Rechtfertigung nach § 32 StGB am gegenwärtigen Angriff scheitern.⁷ Daneben beschäftigten sich die Gerichte mit einer Rechtfertigung nach § 34 StGB. Insbesondere stand infrage, ob die Angeklagten vorrangig staatliche Verfahren hätten in Anspruch nehmen und bejahendenfalls welche Mittel hätten ausgeschöpft werden müssen. Da im konkreten Fall erhebliche Vollzugsdefizite auf Seiten der Veterinärbehörden vorlagen, entschieden die Gerichte, dass staatliche Verfahren die Gefahr nicht wirksam hätten abwenden können und nahmen eine Rechtfertigung nach § 34 StGB an.⁸

Es ist nicht das erste Mal, dass sich deutsche Strafgerichte mit Straftaten „zugunsten des Tierschutzes“ zu befassen haben. Einbrüche in Tierställe und sog. Tierbefreiungen⁹ haben die Gerichte sowohl im Zivilrecht¹⁰ als auch im Strafrecht¹¹ zuvor schon beschäftigt. Es ist allerdings das erste Mal, dass ein deutsches Strafgericht Versäumnisse der Behörden im Tierschutz in dieser Weise herausstellt, eine Rechtfertigung nach § 34 StGB bejaht und daraufhin die Angeklagten freispricht. Die von den Gerichten behandelte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein staatliches Verfahren in einer Notstandslage vorrangig in Anspruch zu nehmen ist – und damit die Frage nach Reichweite und Grenzen des Vorrangs staatlicher Verfahren bei § 34 StGB –, haben Rechtspre-

Gegen eine Rechtfertigung nach § 32 StGB *Bock*, ZStW 131 (2019), 555, 560–564; *Dehne-Niemann/Greisner*, GA 2019, 205, 207–210; *Dietlein*, GS Tröndle, S. 187, 190–192; *MüKo/Erb*, § 32 Rn. 100; *Hecker*, JuS 2018, 83, 84; *Keller*, FS Merkel, S. 779 passim; *Mitsch*, JURA 2017, 1388, 1393; *NK/Neumann*, § 34 Rn. 31d; *Sch/Sch/Perron/Eisele*, § 32 Rn. 8; *Scheuerl/Glock*, NStZ 2018, 448, 449.

⁷ OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909, Rn. 22.

⁸ LG Magdeburg, BeckRS 2017, 130506, Rn. 19–25; OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909, Rn. 12–21. Näher dazu S. 123 f.

⁹ S. etwa LG Heidelberg, Urt. v. 27.5.2004 – 4 Ns 24 Js 25006/02 (unveröffentlicht): Strafbarkeit der sog. Tierbefreiung gem. § 242 StGB (bestätigt durch OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.2.2005 – 2 Ss 177/04 [unveröffentlicht]). Bei sog. Tierbefreiungen „befreien“ Tierschutzaktivist*innen Tiere, die z. B. in der Massentierhaltung oder in Versuchslaboren gehalten werden, indem sie sie aus dem Stall o. ä. entwenden. Im Anschluss entlassen sie die Tiere in die freie Natur oder übergeben sie an Personen, die fortan für die Tiere sorgen. Näher dazu *Hirt/Maisack/Moritz-TierSchG*, Einl. Rn. 143; *Kluge-TierSchG/Ort/Reckewell*, Vor § 17 Rn. 7 f. m. w. N.

¹⁰ BGH, NJW 2018, 2877: Zulässige Verbreitung von Filmaufnahmen aus einem Hühnerstall durch eine Rundfunkanstalt; anders aber EGMR, NJW 2015, 763 zu einer gerichtlichen Unterlassungsverfügung gegen die Verbreitung eines Films, in dem heimliche Aufnahmen aus einem Tierversuchslabor verarbeitet wurden; vgl. ferner LG Frankfurt a. M., r+s 2023, 573 (m. krit. Anm. *Aiwanger*) zur Rettung von auf einem Dachboden eingesperrten Tauben, wobei das Gericht offenlässt, ob das Handeln nach §§ 34 StGB, 228, 904 BGB gerechtfertigt war, da ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch unabhängig von einer etwaigen Rechtfertigung bestehe (S. 574).

¹¹ Neben den Urteilen des LG Magdeburg und des OLG Naumburg ist v. a. das Urteil des LG Heilbronn, BeckRS 2017, 132799 zu nennen: Keine Rechtfertigung gemäß §§ 32, 34 StGB (bestätigt durch OLG Stuttgart, Beschl. v. 4.9.2018 – 2 Rv 26 Ss 145/18, veröffentlicht unter <https://bit.ly/3AUzHIL>; zuletzt aufgerufen am 28.6.2024).

chung und Schrifttum bislang selten differenziert behandelt.¹² Die Urteile des LG Magdeburg und OLG Naumburg haben insofern auch in der Strafrechtswissenschaft einen Wandel angestoßen: Bei erheblichen exekutiven Defiziten nehmen nunmehr einige Stimmen im Schrifttum an, dass eine Rechtfertigung nach § 34 StGB in Betracht zu ziehen sei.¹³

B. Der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine möglichen Grenzen

Über den konkreten Einzelfall hinaus legen die Urteile des LG Magdeburg und OLG Naumburg eine grundlegende Problematik offen, die den Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine Reichweite in Notstandslagen nach § 34 StGB betrifft. In einem demokratisch verfassten Rechtsstaat sind Rechtsetzung und -durchsetzung grundsätzlich Sache des Staates.¹⁴ Dabei obliegt ihm der Schutz von rechtlich geschützten Gütern in mehrerlei Hinsicht: Der Staat hat für Schutz durch rechtliche Regelungen zu sorgen. Diese Aufgabe kommt vorrangig der Legislative als rechtsetzende Instanz, bei niederrangigem Recht zuweilen der Exekutive zu.¹⁵ Darüber hinaus ist in erster Linie die Exekutive verpflichtet, Normen durchzusetzen und auf einer tatsächlichen Ebene für Schutz zu sorgen.¹⁶ Der Staat ist also einerseits berechtigt, den notwendigen Schutz zu gewähren, dazu aber auch andererseits in einem gewissen Umfang verpflichtet.¹⁷

Dieser Schutzverpflichtung kann der Staat nicht stets nachkommen. Schon aus faktischen Gründen scheitert eine staatliche Schutzgewährung oftmals daran, dass die staatlichen Stellen von der Gefahr nicht wissen oder aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig einschreiten können. „[D]ie Gefahr ist allgegenwärtig, die Staatsorgane aber sind es nicht, [...]“¹⁸ Des Weiteren sind die staatlichen Stellen bisweilen nicht willens, Maßnahmen zu ergreifen, oder

¹² So auch *Renzikowski*, GS Tröndle, S. 355, 363: „Die Frage nach den Grenzen privater Selbsthilfe ist bislang kaum behandelt worden.“

¹³ *Bock*, ZStW 131 (2019), 555, 573–575 (bei Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten); *Dehne-Niemann/Greisner*, GA 2019, 205, 214 f. (sofern Untätigkeit der Behörden einer Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 VwVfG gleichkommt); insofern zust. *MüKo/Erb*, § 34 Rn. 184 f., der aber gleichzeitig vor „Anarchie und Selbstjustiz“ (Rn. 185) warnt; vgl. auch *ders.*, NStZ 2023, 577, 582. Ausf. dazu S. 193 ff.

¹⁴ Vorerst nur BVerwGE 59, 242 = VerwRspr 1980, 905, 909.

¹⁵ Dazu im Kontext der grundgesetzlichen Schutzpflichten S. 25, 29 f.

¹⁶ Näher zur Vollzugsaufgabe der Exekutive S. 201 ff.

¹⁷ Vorerst nur *Faller*, FS Geiger, S. 3, 18 („Anspruch auf Schutz durch den Staat“).

¹⁸ *Binding*, Handbuch, S. 733 zu § 32 StGB; vgl. in diese Richtung auch *Hummeler*, Gewaltmonopol, S. 206; *Lenk*, ZStW 132 (2020), 56, 63; ferner *Dencker*, FS Frisch, S. 477, 487, der es als „unvermeidbares Faktum“ bezeichnet, dass „das Recht in seiner Schutzaufgabe gelegentlich versagen kann“.

entscheiden sich aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Verhältnismäßigkeits- oder aus Opportunitätsgründen) dagegen. Wird in einer solchen Situation eine tatbestandsmäßige¹⁹ Handlung vorgenommen, welche eine Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut abwenden soll, kann sich ein Konflikt zwischen dem (Selbst-)Schutz der Bürger*innen²⁰ und der grundsätzlichen Schutzverpflichtung des Staates ergeben. Dieser Konflikt liegt, wie *Pawlik* treffend betont hat, prinzipiell jeder Notstandslage zugrunde:

„Prinzipiell ist nämlich *jede* Not der Prüfung und (gegebenenfalls) der Behandlung in einem staatlichen Verfahren zugänglich. [...] § 34 StGB [hätte] keinerlei Anwendungsbereich mehr. Bereits diese schlichte Überlegung zeigt, daß die Frage nach dem Verhältnis zwischen privat-, freihändiger‘ und staatlich-gebundener Notbekämpfung nicht nur einige mehr oder weniger exotische ‚Randfälle‘ des rechtfertigenden Notstands betrifft. Diese Frage kennzeichnet vielmehr einen Konflikt, der *in jedem* Notstands- (und auch einem jeden Notwehr-)Fall zugrunde liegt; [...]“²¹

Der Verweis auf „den Vorrang staatlicher Verfahren“ und der damit oftmals verbundene Ausschluss der Notstandsrechtfertigung kann die Problematik rund um den Vorrang staatlicher Verfahren demgemäß nicht erfassen. Es ist zu untersuchen, *ob* ein Vorrang staatlicher Verfahren in Notstandslagen besteht und wie dieser begründet wird sowie *wie weit* dieser Vorrang reicht und wo Raum für eine Anwendung des § 34 StGB verbleibt.²²

Ziel der Abhandlung ist es dementsprechend, den Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine Reichweite – und damit korrespondierend: mögliche Grenzen – in Notstandslagen nach § 34 StGB zu untersuchen. Dafür bedarf es einer Grundlegung zum Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren

¹⁹ Über die Auslegung des Tatbestands lässt sich teils schon eine Einschränkung der Strafbarkeit herbeiführen, so etwa LG Neubrandenburg, BeckRS 2012, 17238: Keine Strafbarkeit nach §§ 240, 303 StGB, wenn konventionelle Kartoffeln auf ein Versuchsfeld für gentechnisch veränderte Kartoffeln geworfen oder dort eingegraben werden. Keine tatbestandliche Einschränkung hingegen beim sog. Containern nach Ansicht des BayObLG, NStZ-RR 2020, 104, 104 f. (eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, NStZ 2021, 483): Strafbarkeit nach § 242 StGB, wenn Lebensmittel aus einem abgesperrten Abfallcontainer entwendet werden, der sich auf dem Gelände eines Supermarktes befindet. Das BayObLG hat angenommen, dass es sich bei den Lebensmitteln um „fremde“ Sachen handle, da keine Dereliktion (vgl. § 959 BGB) erfolgt sei. Für eine Einschränkung hingegen *Bülte*, FS Sieber, S. 183, 193–195; s. dazu auch *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT II, Rn. 85 m. w. N. Ein weiteres Beispiel für eine mögliche tatbestandliche Einschränkung ist eine enge Auslegung des Gewaltbegriffs bei Sitzblockaden, eine zusammenfassende Darstellung dazu bei *Zöller*, GA 2004, 147, 147–152; ferner *Esser*, FS Barton, S. 349, 351–356 (ab S. 356 mit Blick auf die sog. Klimaproteste).

²⁰ Zu dieser Begrifflichkeit s. auch *Faller*, FS Geiger, S. 3, ebd. und S. 8, der das Selbstschutzrecht im Weiteren als Komplementärbegriff des staatlichen Gewaltmonopols begreift (S. 17 f.).

²¹ *Pawlik*, Notstand, S. 220 (Hervorhebungen im Original); s. auch *Keller*, Provokation, S. 319 f.; *Linoh*, Notstand, S. 156 f.

²² *Dehne-Niemann/Greisner*, GA 2019, 205, 213; *Pawlik*, Notstand, S. 220.

und seiner Bedeutung für § 34 StGB im Allgemeinen. Hierbei wird unter anderem die Differenzierung zwischen faktischen und rechtlichen Gründen, die der staatlichen Schutzgewährung entgegenstehen können, von Bedeutung sein.²³ Sodann werden anhand von drei Fallgruppen Konkretisierungen vorgenommen, differenziert nach der Art des staatlichen Verfahrens und der im Verfahren involvierten Staatsgewalt. Die Fallgruppen behandeln stets mögliche Grenzen des Vorrangs staatlicher Verfahren im Zusammenhang mit (tatsächlich oder vermeintlich) fehlerhaftem staatlichen Handeln. Der Schwerpunkt liegt auf Notstandshandlungen zugunsten des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes. Fallgruppe 1 betrifft exekutive Defizite im Genehmigungsverfahren.

Beispiel²⁴: Die zuständige Behörde erteilt dem Institut A eine Genehmigung zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen. Diese Genehmigung verstößt zum Zeitpunkt ihres Erlasses gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 GenTG, da das Institut die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht wahr und demnach schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter) zu erwarten sind. Wie wirkt sich der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren auf die Notstandsfrage aus, sofern eine Person die gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Versuchsfeld zerstört?

Zudem können exekutive Defizite bei der Gefahrenabwehr auftreten (Fallgruppe 2).

Beispiel²⁵: Die Haltungsbedingungen in der Tierzuchtanlage A entsprechen nicht den Vorgaben der TierSchNutzV. Obschon die Veterinärbehörde bei einem Kontrollbesuch Kenntnis von den Verstößen genommen hat und davon auszugehen ist, dass der Betreiber der Tierzuchtanlage die Haltungsbedingungen in Zukunft aufrechterhalten wird, schreitet die Behörde gegen die tierschutzwidrigen Bedingungen nicht ein. Wie wirkt sich der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren auf die Notstandsfrage aus, sofern eine Person Tiere aus den Stallanlagen entwendet oder in die Stallanlagen eindringt, um die Zustände filmisch festzuhalten und dadurch ein behördliches Einschreiten zu bewirken?

Darüber hinaus kann mit einer legislativen Untätigkeit oder mit unzureichenden legislativen Maßnahmen ein Schutzdefizit für rechtlich geschützte Güter einhergehen. Die damit verbundenen Problemkreise werden in Fallgruppe 3 behandelt.

²³ Dazu insbesondere S. 84 f.

²⁴ Beispiel angelehnt an OLG Naumburg, NSz 2013, 718. Ein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 GenTG stand in dem Verfahren allerdings nicht in Rede. Da die Vorinstanz den Inhalt des Genehmigungsbescheids und die Art und Weise seiner Entstehung nicht hinreichend mitgeteilt hatte, konnte das OLG als Revisionsinstanz den Genehmigungsbescheid und eine mögliche Bindung der Strafgerichte an ebendiesen nicht überprüfen. Dazu noch S. 122 f.

²⁵ Beispiel angelehnt an OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909; LG Magdeburg, BeckRS 2017, 130506.

Beispiel: Nach Einschätzung des IPCC²⁶ wird die Erderwärmung im Laufe des 21. Jahrhunderts zwei Grad Celsius übersteigen, sofern in den kommenden Jahrzehnten nicht drastische Treibhausgasreduktionen erfolgen. Das KSG²⁷ sieht in § 3 Abs. 1 KSG vor, dass Deutschland die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zu 1990 reduziert, um bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen (vgl. § 3 Abs. 2 KSG). Wie wirkt sich der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren auf die Notstandsfrage aus, sofern eine Person ein Braunkohlekraftwerk, das Treibhausgase emittiert, oder den Autoverkehr auf einer Straße blockiert, um dadurch die Legislative zu einem Mehr an Klimaschutzmaßnahmen zu bewegen?

Zusammenfassend ergeben sich folgende Fallgruppen: exekutive Defizite im Genehmigungsverfahren (Fallgruppe 1), exekutive Defizite bei der Gefahrenabwehr (Fallgruppe 2) sowie legislative Defizite (Fallgruppe 3).

C. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt in Kapitel 1 mit den für den Untersuchungsgegenstand relevanten Grundlagen des § 34 StGB. Da es für die konkrete Reichweite der Notstandsbefugnis darauf ankommt, ob es sich um eine Aggressiv- oder Defensivnotstandslage handelt, wird zunächst das Verhältnis von § 34 StGB und dem Defensivnotstand skizziert. Im Anschluss stehen die legitimatorischen Grundlagen des § 34 StGB im Fokus, die für die Auslegung einiger Voraussetzungen des § 34 StGB von Bedeutung sind.

In Kapitel 2 erfolgt die Grundlegung zum Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seiner Bedeutung für die Auslegung des § 34 StGB. Hierbei wird zunächst erläutert, ob der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren zu einer Beschränkung des Kreises notstandsfähiger Rechtsgüter oder zu einer einschränkenden Auslegung des Gefahrbegriffs führt. Danach wendet sich die Untersuchung dem Vorrang staatlicher Verfahren im Rahmen der Erforderlichkeit zu und betrachtet unter anderem faktische Grenzen staatlicher Verfahren. Im darauffolgenden Abschnitt zur Angemessenheit wird zunächst dargelegt, ob sich aus § 229 BGB, den Begrenzungen staatlichen Handelns oder dem Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols normative Schranken des § 34 StGB folgern lassen. Danach wird das Verständnis des Grundsatzes des Vorrangs staatlicher Verfahren differenziert nach Rechtsprechung und Schrifttum aufgezeigt, wobei erneut auch den Grenzen des Vorrangs staatlicher Verfahren nachgegangen wird.

Ab Kapitel 3 wird der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren und seine Reichweite fallgruppenorientiert konkretisiert. Dazu geht die Untersuchung zu-

²⁶ The Intergovernmental Panel on Climate Change.

²⁷ Bundes-Klimaschutzgesetz.

nächst auf exekutive Defizite im Genehmigungsverfahren ein (Fallgruppe 1). Relevant ist unter anderem die Frage, ob eine rechtswidrig erteilte Genehmigung als abschließende behördliche Entscheidung zu einem Ausschluss der Notstandsrechtfertigung führt oder ob sich ein solcher Ausschluss aus verwaltungsprozessualen Wertungen ergibt. In Kapitel 4 liegt der Fokus auf Defiziten bei der Gefahrenabwehr (Fallgruppe 2). Besondere Relevanz kommt der Frage zu, ob Notstandshandlungen trotz einer behördlichen Entscheidung zum Untätigbleiben zulässig sein können. Im Zusammenhang damit setzt sich die Untersuchung mit besonders schwerwiegenden exekutiven Defiziten und deren Bedeutung für die Auslegung des § 34 StGB auseinander und nimmt mögliche Begrenzungen der Notstandsbezugnis in den Blick. Kapitel 5 widmet sich schließlich legislativen Defiziten (Fallgruppe 3). Für den Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren in diesen Konstellationen kommt es vor allem darauf an, ob anderweitige Möglichkeiten zur Partizipation am demokratischen Willensbildungsprozess und Wertungen des demokratischen Mehrheitsprinzips der Notstandsrechtfertigung entgegenstehen.

Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Kapitel 1

Grundlagen des § 34 StGB

§ 34 StGB in seiner heutigen Fassung¹ wurde mit dem 2. StrRG² vom 4. Juli 1969 eingeführt. Am 1. Januar 1975 ist die Vorschrift in Kraft getreten.³ Das RG hatte den rechtfertigenden Notstand schon vor seiner Kodifizierung in einem Fall eines medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs als übergesetzlichen Notstand entwickelt.⁴ Die zivilrechtlichen Notstandsregelungen des § 228 BGB (Defensivnotstand) und § 904 BGB (Aggressivnotstand) waren hingegen seit 1900 im BGB normiert.⁵ Auch nach der Kodifizierung des § 34 StGB im StGB sind einige Fragen offengeblieben, die unter anderem das Verhältnis von § 34 StGB und Defensivnotstand (dazu A.) sowie die dem § 34 StGB zugrundeliegende Notstandskonzeption betreffen (dazu B.). Bevor sich die Untersuchung mit dem Grundsatz des Vorrangs staatlicher Verfahren im Gefüge des § 34 StGB auseinandersetzen kann (dazu Kapitel 2), geht sie den genannten Fragestellungen zu den Grundlagen des § 34 StGB nach, die an späteren Stellen in der Untersuchung immer wieder von Bedeutung sein werden.

A. § 34 StGB und Defensivnotstand

Die Umstände, die den für die Untersuchung relevanten Fallgestaltungen zugrunde liegen, können sowohl eine Aggressiv- als auch eine Defensivnotstandslage darstellen. Im Folgenden ist diese Differenzierung näher in den Blick zu nehmen und zu fragen, ob § 34 StGB den Defensivnotstand erfasst (dazu I.) und was die Voraussetzungen einer Defensivnotstandslage sind (dazu II.).

¹ Im Strafrecht waren zuvor der Nötigungsstand (§ 52 StGB a. F.) und der entschuldigende Notstand (§ 54 StGB a. F.) normiert.

² Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts.

³ 2. StrRG v. 4.7.1969, BGBl. I S. 717. Die gleichlautende Regelung des § 16 OWiG trat als § 12 OWiG a. F. am 1.10.1968 in Kraft, EGOWiG v. 24.5.1968, BGBl. I S. 481.

⁴ Grdl. in der Sache RGSt 61, 242; zum Begriff des übergesetzlichen Notstands RGSt 62, 35, 46.

⁵ BGB v. 18.8.1896, RGBl. S. 195.

I. § 34 StGB als Regelung des Aggressiv- und Defensivnotstands

Das BGB differenziert zwischen der Beeinträchtigung einer Sache, von der die Gefahr ausgeht (sog. Defensivnotstand des § 228 BGB) sowie der Beeinträchtigung einer an der Gefahrschaffung unbeteiligten Sache (sog. Aggressivnotstand des § 904 BGB). Diese Differenzierung wirkt sich insbesondere auf den Abwägungsmaßstab aus. Während es bei § 228 BGB genügt, dass der durch die Notstandshandlung herbeigeführte Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht, setzt § 904 BGB voraus, dass der drohende Schaden gegenüber dem herbeigeführten Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Die strafrechtliche Notstandsregelung des § 34 StGB sieht demgegenüber allgemeiner eine Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vor. Über den Ursprung der Gefahr schweigt das Gesetz. Zwar wendet die ganz herrschende Meinung im Strafrecht unmittelbar § 228 BGB an, sofern die Gefahr von einer Sache ausgeht.⁶ Da sich § 228 BGB aber explizit auf von Sachen und nicht von Menschen drohende Gefahren bezieht, kommt die Vorschrift bei Gefahren, die aus dem Verantwortungsbereich eines Menschen stammen, jedenfalls nicht unmittelbar zur Anwendung.⁷ Dass sich aus diesem Grund Lücken bei der strafrechtlichen Rechtfertigung ergeben können, blieb lange Zeit unentdeckt, da man davon ausging, dass § 32 StGB alle relevanten Rechtfertigungslagen erfasse, die durch menschliches Handeln hervorgerufen werden.⁸ Weil die Voraussetzungen einer Notwehrlage recht eng gefasst sind (z. B. gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff), setzte sich indes zunehmend die Einsicht durch, dass beim „durch Menschen ausgelöste[n] Defensivnotstand“⁹ eine Lücke im System der Rechtfertigungsgründe klappt. Um diese Lücke zu schließen, haben sich im Schrifttum im Wesentlichen zwei Ansichten herausgebildet.¹⁰ Die herr-

⁶ S. nur MR/Engländer, § 34 Rn. 47; MüKo/Erb, § 34 Rn. 16, 202; Roxin/Greco, AT I, § 16 Rn. 19; implizit anders OLG Naumburg, NStZ 2013, 718 zur Zerstörung von gentechnisch veränderten Pflanzen (Anwendung von § 34 StGB); a. A. auch Fahl, JA 2017, 674, 676 f.; ders., JA 2019, 161, 164; Hellmann, Anwendbarkeit, S. 164–171; vgl. ferner Jakobs, AT, 11/7 (§§ 228, 904 BGB als Ergänzungen und nicht verdrängende Spezifizierungen des Notstands). Zur Diskussion über das Verhältnis von § 34 StGB zu §§ 228, 904 BGB im Gesetzgebungsverfahren Seelmann, Verhältnis, S. 9–13.

⁷ Im Allgemeinen (unabhängig von der Zuordnung zu § 228 BGB oder § 34 StGB) kann die Defensivnotstandslage durch den Zustand oder die Eigenart von Sachen sowie durch menschliches Handeln begründet werden, dazu Frisch, FS Puppe, S. 425, 428; vgl. auch Engländer, Nothilfe, S. 96 („Handlungs- bzw. Zustandsstörerverantwortlichkeit“); Frister, AT, 17/22 („Handlungs- und Zustandshaftung“). Allerdings sollte diese grobe Unterteilung nicht verschleiern, dass der Defensivnotstand eine Vielzahl von möglichen Notstandsfällen erfasst, was durch die Rede von dem Defensivnotstand bisweilen ein wenig verdunkelt wird, dazu Pawlik, Notstand, S. 149 Fn. 71, 327; ders., JURA 2002, 26, 30; vgl. auch Frisch, a. a. O., S. 427, 445, der bezweifelt, dass die Dichotomie von Aggressiv- und Defensivnotstand differenziert genug sei, um alle Sachverhalte zu erfassen.

⁸ Dazu Roxin, FS Jescheck, S. 457, 457–461.

⁹ So der Titel von Roxin, FS Jescheck, S. 457; ferner Otte, Defensivnotstand.

¹⁰ Guter Überblick zum Streitstand m. w. N. bei Cramer, Auflösung, S. 110 f.

Sachregister

Kursiv gesetzte Seitenzahlen beziehen sich auf Fundstellen in den Fußnoten.

- Allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch 177, 194 f., 200, 206, 232
- Allgemeinrechtsgüter
- Definition 61
 - Friktionen bei tierlichen Belangen 61 f.
- Angemessenheit
- Differenzierung zur Erforderlichkeit 84 f., 115, 189 f.
 - Differenzierung zur Interessenabwägung 92–94
 - eigenständige Wertungsstufe 92–94
 - keine formelle Abhängigkeit von außerstrafrechtlichen Regelungen 168 f.
 - übergeordnete Wertungsgesichtspunkte 84, 92, 97, 154, 156, 169, 218 f., 226
- Art. 20 Abs. 4 GG *siehe* Widerstandsrecht
- Art. 20a GG *siehe* Schutzpflicht für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere
- Atypische Gefahrenlagen 117, 120, 134, 143 f., 178
- Begrenzungen staatlichen Handelns als Schranke des § 34 StGB? 97–99
- Besetzung eines Baumes (AG Flensburg) 130–132, 177, 262, 280 f.
- BImSchG
- nachträgliche Anordnungen 163, 234
 - schädliche Umwelteinwirkungen 161, 162, 204
 - staatliche Überwachung und Aufsicht 187
- Bindung der Strafgerichte
- bei der Auslegung des § 34 StGB 168 f.
 - umfassende? 167 f.
- BtMG
- Betäubungsmittel zur schmerzlindernden Eigentherapie 68 f., 81, 132–134
 - Vorrang des Genehmigungsverfahrens 86, 116–120, 137
- Castor-Transport *siehe* Proteste gegen die Nutzung von Atomenergie
- Dauerbeeinträchtigung 68 f., 199, 210, 216–218
- Defensivnotstand
- Abgrenzung zum Aggressivnotstand 11–16
 - Abwägungsmaßstab 10
 - analoge Anwendung des § 228 BGB 11
 - Anwendung des § 34 StGB 10–12, 229
 - bei behördlicher Genehmigung 12–17, 180
 - durch Sachen ausgelöster Defensivnotstand 10, 159 f.
 - Kontrollverlust als Voraussetzung 15 f., 180, 248
 - Legitimation 45, 54 f., 113, 227
- Demokratischer Willensbildungsprozess *siehe auch* Mehrheitsprinzip
- und ziviler Ungehorsam 237, 241, 243 f., 247, 255, 262, 273
 - Unvollkommenheit 242 f., 276 f.
- Differenzierung von allgemeiner Gefahrenabwehr und besonderen Konfliktlösungsverfahren 119 f., 132–134, 220 f.
- Duldungspflicht 40 f., 43, 51, 75, 274
- Eilrechtsschutz *siehe* verwaltungsgerichtliches Verfahren
- Erforderlichkeit
- behördliches Genehmigungsverfahren 81 f.
 - Differenzierung zur Angemessenheit 84 f., 115, 189 f.
 - Ex-ante-Betrachtung 80, 215, 263
 - faktische Betrachtungsweise 84 f., 96 f., 115, 154, 186, 189, 218 f., 223
 - Herbeirufen staatlicher Hilfe 85, 189, 199, 213

- verwaltungsgerichtliches Verfahren 82–84, 141, 149, 160, 173, 199, 235, 264
- zeitkritische Gefahrenlagen 52, 85–88, 114, 185 f., 216 f.
- Zweifel über die Wirksamkeit der Handlungsalternativen 88–91, 122, 134 f., 156, 190 f., 193, 197, 213–216
- Ermessen 91, 146, 149 f., 165, 208 f.
 - Auswahlermessen 208 f., 219, 221 f.
 - Entschließungsermessen 194, 208 f., 219, 235
 - Ermessensreduzierung auf Null 83, 146, 149, 194, 209, 219, 229, 233, 235
- Exekutive
 - keine Disposition über Individualrechts-güter 161, 174, 226
 - Kompetenzträger von Allgemeinrechts-gütern 161, 205 f., 231
 - Kontroll- und Konkretisierungsfunktion 149, 151, 161, 165
 - Vollzugsaufgabe 201, 206
- Exekutive Defizite *siehe auch* Vollzugs-defizite
 - bei Dauerbeeinträchtigungen 199–222
 - bei rechtswidriger Genehmigung im Drei-Personen-Verhältnis 155, 163–181
 - bei unmittelbar bevorstehendem Schadenseintritt 222–233, 235, *siehe auch* zeitkritische Gefahrenlagen
 - beim Einschreiten gegen ungenehmigte Tätigkeiten 235
 - beim Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften 202 f.
 - Effektivität polizeilicher Gefahren-abwehr *siehe* Erforderlichkeit Zweifel über die Wirksamkeit der Handlungsalternativen
 - im Zusammenhang mit Rücknahme- und Widerrufsverfahren 234 f.
 - rechtswidrige Versagung einer Genehmi-gung (Zwei-Personen-Verhältnis) 144–152, 160
- Feldbefreiung *siehe* Freisetzung gentech-nisch veränderter Pflanzen
- Freisetzung gentechnisch veränderter Pflan-zen 4, 5, 12, 120–123, 135, 155, 159, 164, 171, 175 f., 182, 191, 213, 246, 249
- Gebundene Entscheidung der Behörden 83 f., 146–149, 161, 165, 208 f.
- Geeignetheit
 - Ex-ante-Betrachtung 80
 - Klimaschutzmaßnahmen 130, 280–282
 - nutzlose und vage Rettungschancen 79, 232, 263
 - und ziviler Ungehorsam 255 f., 260–264
- Gefahr bei § 34 StGB
 - Abgrenzung von allgegenwärtigen abstrakten und konkretisierten Lebens- risiken 70–75
 - Augenblicksgefahr 66 f., 86, 216 f.
 - Dauerbeeinträchtigung 68 f., 199, 210, 216–218
 - Dauergefahr 67, 69, 80, 86 f., 214 f., 217
 - Ex-ante-Betrachtung 66, 162, 188, 215
 - Gegenwärtigkeit 66–68, 161 f.
 - Jedermannsgefahr 69–74
 - keine Gefahrforschungsmaßnahmen 188, 215 f.
 - Klimawandel 75–78, 129, 211 f., 239 f.
 - sonstige Fälle der Notwendigkeit sofortigen Handelns 67 f., 86 f., 162, 217
- Gefahr im Verzug *siehe* zeitkritische Gefah-renlagen
- Genehmigung
 - Genehmigungsfähigkeit 82, 147
 - Genehmigungspflichtigkeit 82, 147–150
 - Legalisierungswirkung 163, 166, 234, 248
 - rechtmäßige Versagung 139–141, 145
 - rechtswidrige Versagung (Zwei-Per-sonen-Verhältnis) 144–152, 160, 174
 - und Gefahr i. S. v. § 34 StGB 161 f.
 - Vertrauensschutz 165 f., 180
- GenTG
 - Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen 4, 5, 12, 120–123, 135, 155, 159, 164, 171, 175 f., 182, 191, 213, 246, 249
 - staatliche Überwachung und Aufsicht 187
 - Vorrang des Genehmigungsverfahrens 120 f.
 - Vorrang gefahrenabwehrrechtlichen Ein-schreitens 122 f.
- Gesellschaftsvertrag 101, 103, 105
- Gewaltbegriff
 - bei § 113 StGB 238
 - bei § 240 StGB 4
 - und ziviler Ungehorsam 245
- Gewaltmonopol des Staates *siehe* staatliches Gewaltmonopol
- Gewissens- und Überzeugungstaten 246 f.
- Gravierende Dauerzustände 197, 210–212, 217, 228, 235, 269 f., *siehe auch* Dauer-beeinträchtigung; Vollzugsdefizite

- Differenzierung von rechtswidrigen und rechtmäßigen Zuständen 211 f., 269 f.
- Differenzierung von verfahrensauslösenden und unmittelbar gefahrabwendenden Handlungen 182, 217–221, 229, 237
- keine Umgehung des behördlichen Auswahlmessens 219–222, 231 f.
- qualitative und quantitative Faktoren 210 f., 228, 232, 270
- und behördliche Vollzugsdefizite 210–212
- Grundrechte als eigenständige Rechtfertigungsgründe 238
- Grundrechtliche Schutzpflichten
 - Beeinträchtigung einer Vielzahl von Personen 21
 - bei exterritorialen Sachverhalten 25, 77, 277
 - Bindung aller Staatsgewalten 25
 - Freiheitsvoraussetzungsschutz 23 f., 35 f., 53 f.
 - Gefahr 24 f., 73
 - gerichtliche Kontrolldichte 26 f., 195, 266, 271
 - gesetzgeberischer Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum 25 f., 34, 195, 266–268, 271 f.
 - Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens 21, 73, 231
 - kein sog. Umweltgrundrecht 22
 - objektiv-rechtliche Komponente 20 f., 24 f., 53 f., 211, 277
 - subjektives Schutzrecht 20 f.
- Haustyrannen-Fall 88–91, 134 f., 154 f., 190 f., 214 f.
- Interessenabwägung
 - Differenzierung zur Angemessenheit 92–94, 210 f.
 - reine Güterabwägung 11, 18, 115
 - umfassende 11, 18, 39, 80, 93 f.
- Kirchenasyl 175, 247
- Klagebefugnis *siehe auch* Verbandsklage
 - keine 121, 132, 135, 155, 174–181, 185 f., 189, 194 f., 200, 206, 235, 265
 - subjektiv-rechtlicher Individualschutz 170, 179, 204, 206
- Klimabeschluss des BVerfG 23 f., 27, 130, 242, 258, 265–267
- Klimanotstand 238, 269, 281
- Klimaproteste 128–130, 176, 237 f., 241 f., 251 f., 257 f., 279
- Klimawandel
 - gegenwärtige Gefahr 75–78, 129, 211 f., 239
 - globale Aspekte 251, 275–277
 - intergenerationelle Aspekte 21, 251, 275, 277
 - IPCC 6, 77 f.
 - Klimabeschluss des BVerfG 23 f., 27, 130, 242, 258, 265–267
 - Klimanotstand 238, 269, 281
 - Klimaschutzgesetz 6, 15, 56, 130 f., 266–268
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen 6, 78, 266 f.
 - staatliche Schutzpflicht 22–24, 132
 - Temperaturschwelle als normative Grenze 78, 269
 - Unumkehrbarkeit 77 f., 270
- Konstitutionalisierung des Strafrechts 31–34
- Legislative Defizite *siehe auch* ziviler Ungehorsam
 - Klimaschutzmaßnahmen 130 f., 237, 251 f., 267–269
 - verfassungswidrige Versagung von Rechtsschutz 152 f.
- Legitimation des § 34 StGB
 - Abgrenzung von Freiheitssphären 41, 227–229, 277 f., 281
 - Aggressivnotstand 17 f., 40–45, 54 f., 113, 227, 277 f.
 - Defensivnotstand 45, 54 f., 113, 227
 - Gewährleistung von Sicherheit 43 f., 55, 113, 207, 228
 - Notstandsopfer als „Repräsentant der Allgemeinheit“ 44
 - Realisierung der grundgesetzlichen Schutzpflichten 19, 36–40, 53 f., 113, 211
 - Solidaritätsprinzip 18, 41–45, 54 f., 113
 - Utilitarismus 18
 - Verantwortungsprinzip 45, 55, 113, 227
 - Verteilung des Zufallsrisikos 43 f., 113, 180 f., 277 f.
- Mehrheitsprinzip
 - als Aspekt der Angemessenheitsklausel (§ 34 S. 2 StGB) 141, 272 f., 274–278
 - als fundamentales Prinzip des demokratischen Systems 272

- unmittelbare Verletzung durch zivilen Ungehorsam? 257 f., 273
- und irreversible Entscheidungen 275–277
- Nicht-anders-Abwendbarkeit *siehe* Erforderlichkeit
- Nichtigkeit nach § 44 VwVfG 121, 182 f., 192, 196 f., 207–212, 224, 228 f., 232
- Akte staatlicher Willkür 182, 208, 211, 228
- allgemeiner Rechtsgedanke 207
- Schwerekriterium 208–212, 228 f., 232
- und Vollzugsdefizite 192, 196 f., 207–212, 224, 228 f.
- Nothilfe
 - Begrenzung durch Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 98
 - professionelle 98 f.
 - zugunsten von Allgemeinrechtsgütern 199
 - zugunsten von Tieren 1 f., 50 f., 58, 62 f., 199, 221
- Notstand, entschuldigender 9, 88 f., 214
- Notstandsfähige Rechtsgüter
 - Allgemeinrechtsgüter 48–55, 177, 182
 - tierliche Belange 48, 57–65
 - Umweltgüter 48, 56 f.
- Notstandshilfe 38, 50
- aufgedrängte 61
- Notstandskonzeption *siehe* Legitimation des § 34 StGB
- Notwehr *siehe auch* Nothilfe
 - Dauerbeeinträchtigung 199
 - Subsidiarität gegenüber staatlicher Hilfe? 97, 224–226
 - und § 229 BGB 96 f.
 - und § 34 StGB 226 f.
 - zugunsten von Tieren *siehe* Nothilfe zugunsten von Tieren
- Pönalisierungspflichten *siehe* Konstitutionalisierung des Strafrechts
- Proteste gegen die Nutzung von Atomenergie 72 f., 129, 237, 239 f., 244, 253, 275
- Proteste gegen die sog. Nachrüstung 72, 237, 239 f., 253, 257, 275
- Proteste gegen die staatliche Klimaschutzpolitik *siehe* Klimaproteste
- Rechtfertigung hoheitlichen Handelns 97–99, 115, 143
- Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam *siehe auch* ziviler Ungehorsam
 - Abgrenzung von Freiheitsphären 277 f.
 - anderweitige Möglichkeiten zur Partizipation am demokratischen Willensbildungsprozess 128 f., 253, 256–264
 - Widerstandsrecht 255
 - eigenständiger Rechtfertigungsgrund 129, 254 f., 261, 272, 279
 - Geeignetheit 255 f., 260–264, 271
 - grundrechtliche 252 f., 261
 - moralische 251 f., 259
 - Rechte Dritter 245, 253, 274, 277 f.
 - Trennung von Definition und Rechtfertigung 250
 - Trennung von moralischer und rechtlicher Rechtfertigung 250 f., 259
 - Verfassungsbeschwerde 256, 258, 265–272
 - Vorrang demokratischer Mehrheitsentscheidungen 141, 256 f., 272–278
 - Vorrang verwaltungsgerichtlicher Verfahren 141, 264 f.
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen 255
- Schutzpflicht für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere 27–29, 31 f., 59, 209, 211, 231
 - und strafrechtliche Rechtfertigungsgründe 35 f., 38, 53 f.
 - Staatszielbestimmung 27, 211
 - Bindung aller Staatsgewalten 29 f., 211
 - Risikovorsorge 30
 - gesetzgeberischer Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum 30
- Selbsthilfe *siehe* zivilrechtliche Selbsthilfe
- Sitzblockade
 - Art. 8 GG 243
 - Gewaltbegriff 4, 279
 - Klimawandel *siehe* Klimaproteste
 - Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2 StGB) 238, 279
- Solidaritätsprinzip 18, 41–45, 54 f., 113
- Staatliches Gewaltmonopol 99–109, 129, 136, 195
 - als Schranke des § 34 StGB? 107–109, 195
 - deskriptive Funktion 106 f.
 - Grenzen 102–104, 124
 - ideengeschichtlicher Hintergrund 101 f., 105
 - Verbot der Privatgewalt 102 f., 107

- verfassungsrechtliche Verankerung? 104–106
- Wesensmerkmal des Staates? 104 f., 108
- Staatszwecklehren 20, 101 f., 104, 105
- Systemisches Behördenversagen *siehe* exekutive Defizite; Vollzugsdefizite; gravierende Dauerzustände
- Tierbefreiung 2, 217, 220
- Tiernothilfe *siehe* Nothilfe zugunsten von Tieren
- TierSchG *siehe* Tierschutz
- Tierschutz *siehe auch* tierliche Belange
 - ethischer 28 f., 31 f., 58–61, 64
 - exekutive Defizite 202 f.
 - keine Rechtssubjektivität 28, 60, 62
 - Schutzgut tierschutzrechtlicher Vorschriften 58–63
 - Sonderrolle in der Rechtsordnung 59, 63
 - staatliche Überwachung und Aufsicht 187, 202
 - strafrechtliche Rechtsgutstheorie 31 f.
 - Verbandsklage 204–206
- Tierstall-Fall 1 f., 5, 57, 68, 123 f., 135, 176 f., 193–198, 202 f., 210, 211, 213–215, 217, 245, 249
- Tierversuche 2, 159 f., 182, 210, 217
- Unmittelbar intervenierende Handlungen
 - Abgrenzung von Freiheitssphären 281
 - Abgrenzung zu zivilem Ungehorsam 243–246, 279 f.
 - Mehrheitsprinzip 281
 - Rechtfertigung 279–282
- Verantwortungsprinzip 45, 55, 113, 227
- Verbandsklage
 - altruistische 172
 - Beteiligungsrechte im Verfahren 172, 179
 - im Tierschutzrecht 204–206
 - nach UmwRG 172, 204
 - objektive Rechtmäßigkeitskontrolle 172, 179, 204
 - Rolle anerkannter Vereinigungen 179
- Verfassungsbeschwerde 153, 256, 258, 265–272
- Versammlungsfreiheit
 - keine zwangsweise oder selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen 244, 279
 - und ziviler Ungehorsam 240, 243 f.
- Verwaltungsakt
 - als Maßstab zur Verhaltensorientierung 165–167, 180
 - Nichtigkeit *siehe* Nichtigkeit nach § 44 VwVfG
 - Rücknahme und Widerruf 163, 166, 181, 234 f.
 - verwaltungsverfahrenrechtliche Wirksamkeit trotz Rechtswidrigkeit 145, 150 f., 160, 167, 180
- Verwaltungsakzessorietät 150, 164, 166, 168, 179
 - rechtswidrige Versagung einer Genehmigung 150 f., 164
- Verwaltungsgerichtliches Verfahren
 - abschließende gerichtliche Entscheidung 140 f., 152, 173, 189, 235, 264 f.
 - als vorrangiges Verfahren 82–84, 124 f., 131 f., 140 f., 149, 152, 160, 173, 189, 199, 235, 264 f.
 - bei rechtswidriger Genehmigung im Drei-Personen-Verhältnis 170–181
 - einstweiliger Rechtsschutz 82 f., 85 f., 119, 141, 149, 173 f., 189, 199, 264
 - mittelbare Gefahrabwendung 83
- Vollzugsdefizite *siehe auch* exekutive Defizite; gravierende Dauerzustände
 - bei akuter Bedrohung von Allgemeinrechtsgütern und tierlichen Belangen 229–233
 - bei akuter Bedrohung von Individualrechtsgütern 192, 195, 223–229
 - bei gravierenden Dauerzuständen 209–212
 - Entscheidung über Untätigbleiben als abschließende Entscheidung 191 f., 194–197, 199 f.
 - gerichtliche Kontrolle 204, 227 f.
 - Maßstab des § 44 VwVfG 192, 196 f., 207–212, 224, 228 f.
 - und § 34 StGB 202 f., 206–222
 - Vertrauensschutz 201–204, 206
- Vorfragenkompetenz, strafgerichtliche *siehe* Bindung der Strafgerichte
- Widerstandsrecht
 - gegen einzelne Unrechtsakte 176, 180, 201, 253
 - überpositives 281
 - und ziviler Ungehorsam 255
- Wiederaufnahmeverfahren (§§ 359 ff. StPO) 137, 139, 152 f.
- Wirkungsbilanz sozialer Bewegungen 263

- Zeitkritische Gefahrenlagen 52, 85–88, 114, 142 f., 173 f., 185 f., 189, 216 f., *siehe auch* exekutive Defizite bei unmittelbar bevorstehendem Schadenseintritt
- Ziviler Ungehorsam *siehe auch* legislative Defizite
- Abgrenzung zu Gewissens- und Überzeugungstaten 246 f.
 - Abgrenzung zu unmittelbar intervenierenden Handlungen 243–246, 279 f.
 - als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung 237, 241, 243 f., 247, 255, 262, 273
 - Art. 8 GG 240, 243 f.
 - Aufmerksamkeitseffekt 241 f., 247, 260 f.
 - Berücksichtigung bei Strafzumessung und Opportunitätseinstellungen 254, 279
 - Definition 241, 250
 - direkter 241
 - Gewaltlosigkeit 241, 245 f., 279 f.
 - indirekter 241, 250
 - kein Rechtsbegriff 240, 250
 - Motivations- und Ziele-Mix 247, 248 f., 265
 - Rechtfertigung *siehe* Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam
 - Unvollkommenheit des demokratischen Willensbildungsprozesses 242 f., 276 f.
 - Verantwortlichkeitsausschluss (*Roxin*) 253 f.
 - Wirkungsbilanz sozialer Bewegungen 263
- Zivilrechtliche Selbsthilfe
- als Schranke des § 34 StGB? 95–97
 - faktische Betrachtungsweise 96 f.
 - und § 32 StGB 96 f.